

# Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche



21

Band 20 Nr. 4

Leer, 16. Dezember 2013

## Inhalt

Kirchengesetz vom 28. November 2013 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung für das Diakonische Werk der Evangelisch-reformierten Kirche (Diakoniegesetz) vom 25. April 1997 in der Fassung vom 17. November 2011.....	21
Kirchengesetz über das Kollekten-, Sammlungs- und Spendenwesen in der Evangelisch-reformierten Kirche vom 28. November 2013.....	22
Haushaltsgesetz der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2014 (01.01.2014 - 31.12.2014) vom 29. November 2013.....	25
Haushaltsgesetz des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2014 (01.01.2014 - 31.12.2014) vom 29. November 2013.....	26
Jahresrechnung 2012 der Evangelisch-reformierten Kirche.....	27
Jahresrechnung 2012 des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche.....	27
Jahresrechnung 2012 der Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche.....	27
Anteile der Kirchengemeinden und Synodalverbände an der Landeskirchensteuer 2014.....	27
Zur Besetzung freigegebene Stellen.....	27
Personalnachrichten.....	28

### **Kirchengesetz vom 28. November 2013 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung für das Diakonische Werk der Evangelisch-reformierten Kirche (Diakoniegesetz) vom 25. April 1997 in der Fassung vom 17. November 2011**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

#### **Artikel 1**

Das Kirchengesetz über die Ordnung für das Diakonische Werk der Evangelisch-reformierten Kirche (Diakoniegesetz) vom 25. April 1997 in der Fassung vom 17. November 2011 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 19 S. 285) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Im ersten Halbsatz werden die Wörter „in der Evangelisch-reformierte Kirche“ gestrichen
  - b) Nach Buchstabe c) wird der folgende neue Buchstabe d) eingefügt:  
"d) durch Beteiligung der Evangelisch-reformierten Kirche am Diakonischen Werk in Niedersachsen e.V.,"  
Der bisherige Buchstabe d) wird zu Buchstabe e).
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Wörter „Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland“ durch die Wörter „Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.“ ersetzt.
  - b) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:  
„(4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege arbeitet es im Diakonischen Werk in Niedersachsen e.V. mit. Es stimmt sich mit dem Diakonischen Werk in Niedersachsen e.V. und den übrigen am Diakonischen Werk in Nie-

dersachsen e.V. beteiligten gliedkirchlichen Diakonischen Werken insbesondere über

- a) die Entwicklung gemeinsamer Strategien der diakonischen Arbeit der beteiligten Kirchen,
  - b) die Öffentlichkeitsarbeit im Hinblick auf die diakonische Arbeit der beteiligten Kirchen,
  - c) die Kampagnen des Diakonischen Werkes in Niedersachsen e.V.,
  - d) die Tätigkeit in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e.V.,
  - e) die Initiierung und Durchführung von längerfristigen Projekten sowie
  - f) die Verteilung der Mittel aus der Glücksspielabgabe
- ab.“

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

3. Nach § 2 wird der folgende § 2a eingefügt:

„§ 2a

Diakonisches Werk in Niedersachsen e.V.

(1) Das Diakonische Werk in Niedersachsen e.V. wird mit den ihm angehörenden Einrichtungen, Werken, Verbänden und sonstigen Diensten auf der Grundlage seiner Satzung gemeinsames Werk der in der Satzung genannten Kirchen.

(2) Die Aufgaben des Diakonischen Werkes in Niedersachsen e.V. ergeben sich aus seiner Satzung. Es ist Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege auf Ebene des Bundeslandes Niedersachsen.“

4. In § 3 wird nach Absatz 6 der folgende Absatz 7 eingefügt:

„(7) Die Synodalverbände und die Mitglieder nach Absatz 2 und Absatz 3, deren Gebiet ausschließlich in Niedersachsen liegt oder die Einrichtungen in Niedersachsen betreiben, sind durch ihre Mitgliedschaft im Diakonischen Werk der Evangelisch-reformierten Kirche zugleich Mitglieder des Diakonischen Werkes in Niedersachsen e.V.. Das gilt nicht für Mitglieder, die ausschließlich Kindertagesstätten betreiben.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Werkes“ die Wörter „der Evangelisch-reformierten Kirche“ eingefügt.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Im ersten Halbsatz wird das Wort „Er“ durch das Wort „Es“ ersetzt.
  - bb) In Buchstabe b) werden nach dem Wort „Einrichtungen,“ die Wörter „soweit nicht durch das Diakonische Werk in Niedersachsen e.V. wahrgenommen,“ eingefügt.

- c) In Buchstabe c) werden nach dem Wort „Arbeitsgemeinschaften,“ die Wörter „soweit nicht durch das Diakonische Werk in Niedersachsen e.V. wahrgenommen,“ eingefügt.

- dd) Nach Buchstabe c) wird der folgende Buchstabe d) eingefügt:

"d) Vertretung der Evangelisch-reformierten Kirche im Diakonischen Werk in Niedersachsen e.V. und in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e.V.“

- ee) Der bisherige Buchstabe d) wird zu Buchstabe e) und wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter „Diakonischen Werk“ werden durch die Wörter „Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.“ ersetzt.

bbb) Die Wörter „dem Reformierten Weltbund“ werden durch die Wörter „der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen“ ersetzt.

- ff) Die bisherigen Buchstaben e) bis n) werden die Buchstaben f) bis o).

## Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Mitglieder nach § 3 Absatz 2 und 3 des Kirchengesetzes über die Ordnung für das Diakonische Werk der Evangelisch-reformierten Kirche (Diakoniesgesetz), die bei der Gründung des Diakonischen Werkes in Niedersachsen e.V. bereits Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelisch-reformierten Kirche waren, können der Doppelmitgliedschaft gemäß § 3 Absatz 7 des Diakoniesgesetzes innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes widersprechen. Mit dem Widerspruch erklären sie zugleich ihren Austritt aus dem Diakonischen Werk der Evangelisch-reformierten Kirche.

Le er, den 16. Dezember 2013

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

## Kirchengesetz über das Kollekten-, Sammlungs- und Spendenwesen in der Evangelisch-reformierten Kirche vom 28. November 2013

### Präambel

Das Teilen der Gaben und die Unterstützung der Bedürftigen (Apg 2,44f., 4,32ff.; Hebr 13,16) zählen seit ihren Anfängen zu den Wesensmerkmalen der Kirche.

Aus diesem Grunde gibt sich die Evangelisch-reformierte Kirche das folgende Kirchengesetz.

## **Abschnitt 1 Allgemein**

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für alle Kollekten, Sammlungen und Spenden, die im Bereich der Evangelisch-reformierten Kirche erhoben, gesammelt oder angenommen werden.

(2) Kollekten im Sinne dieses Gesetzes sind Gaben, die während eines oder im direkten Anschluss an einen Gottesdienst zusammengelegt werden.

### **§ 2 Kollektierung**

(1) In jedem Gottesdienst oder im direkten Anschluss an jeden Gottesdienst soll eine Kollekte nach Maßgabe der geltenden Gottesdienstordnung erhoben werden.

(2) Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, in allen Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen eine Kollekte zu erheben.

(3) In Gottesdiensten aus Anlass von Amtshandlungen kann von der Erhebung einer Kollekte abgesehen werden, wenn dies den äußeren Umständen nach unbillig wäre.

### **§ 3 Verantwortlichkeit**

Soweit nicht anders bestimmt, ist im Sinne dieses Gesetzes in den Kirchengemeinden der Kirchenrat/das Presbyterium, in den Synodalverbänden das Moderamen der Synode, in der Evangelisch-reformierten Kirche das Moderamen der Gesamtsynode und in Werken und Einrichtungen das für die Verwaltung zuständige Organ verantwortlich.

### **§ 4 Kollektenzweck**

(1) Die nach § 3 verantwortlichen Gremien entscheiden vor deren Erhebung oder Sammlung über die Zweckbestimmung der Kollekte oder Sammlung, soweit hierüber kein Beschluss der Synode oder Gesamtsynode ergangen ist. Sofern ein Diakonieausschuss vorhanden ist, ist dieser zu beteiligen. Kirchengemeinden können je für ihren Bereich allgemeine Regelungen für die Festlegung von Kollektenzwecken bei Amtshandlungen beschließen.

(2) Kollekten und Sammlungen dürfen nur für den festgelegten Zweck verwendet werden.

### **§ 5 Erhebung, Sammlungen und Zählung**

(1) Der Zweck einer Kollekte oder Sammlung ist vor deren Erhebung bekanntzugeben.

(2) Kollekten und Sammlungen sind so durchzuführen und bis zur Zählung zu verwahren, dass ein unberechtigter Zugriff auf die Kollekte oder Sammlung ausgeschlossen ist. Sie sind unverzüglich nach Beendigung des Gottesdienstes oder der Erhebung oder Sammlung durch zwei Personen gemeinsam zu zählen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren und durch die Unterschriften der Zählenden zu bestätigen. § 10 Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Die Dokumentation muss folgende Angaben enthalten:

1. Erhebungstag,
2. Kollekten- oder Sammlungszweck,
3. Anlass der Kollekte oder Sammlung,
4. Betrag,
5. Unterschrift der Zählenden.

(4) Die Dokumentation gemäß Absatz 3 erfolgt in den Kirchengemeinden durch Eintragung in ein Kollektenbuch.

### **§ 6 Abkündigung**

(1) Das Ergebnis von Kollekten und Sammlungen, welche von Kirchengemeinden und den ihnen angeschlossenen Einrichtungen erhoben oder gesammelt wurden, ist im darauf folgenden Sonntagsgottesdienst abzukündigen. Darüber hinaus wird das Ergebnis auf ortsübliche Weise veröffentlicht.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann das Ergebnis von Sammlungen, welche sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, nach Abschluss der Sammlung abgekündigt und veröffentlicht werden. Bei Sammlungen, die sich über mehrere Kalenderjahre erstrecken, ist zusätzlich am Ende eines jeden Kalenderjahres ein Zwischenergebnis abzukündigen und zu veröffentlichen.

(3) Das Kollektenergebnis anlässlich von Amtshandlungen ist den Anlassgebenden bzw. den Angehörigen mitzuteilen. Auf eine Abkündigung und Veröffentlichung gemäß Absatz 1 kann verzichtet werden.

(4) Das Ergebnis von Kollekten und Sammlungen, welche von der Evangelisch-reformierten Kirche, den Synodalverbänden sowie den ihnen angeschlossenen Werken und Einrichtungen erhoben oder gesammelt wurden, ist in geeigneter Weise abzukündigen oder zu veröffentlichen.

### **§ 7 Abführung der Erträge**

(1) Die Erträge aus Kollekten, Sammlungen und Spenden sind vollständig und unverzüglich ihrem Zweck zuzuführen.

(2) Die Erträge aus Pflichtkollekten und fakultativen Kollekten gemäß § 8 Absatz 1 sind vollständig innerhalb von 10 Tagen nach der Erhebung durch Überweisung an die Gesamtdiakoniekasse weiterzuleiten. Dabei ist jede Kollekte gesondert auszuweisen.

(3) Die Erträge aus Pflichtkollekten gemäß § 8 Absatz 2 sind vollständig innerhalb von 10 Tagen nach der Erhebung durch Überweisung an die Diakoniekasse des zuständigen Synodalverbandes weiterzuleiten.

## **Abschnitt 2**

### **Pflichtkollekten und fakultative Kollekten**

#### **§ 8**

##### **Pflichtkollekten und fakultative Kollekten**

(1) Die Gesamtsynode beschließt für jedes Kalenderjahr Kollekten, die von den Kirchengemeinden zu erheben sind (Pflichtkollekten), und bestimmt den Tag der Erhebung. Darüber hinaus beschließt die Gesamtsynode für jedes Kalenderjahr fakultative Kollekten, deren Erhebung den Gemeinden empfohlen wird.

(2) Die Synoden der Synodalverbände beschließen für jedes Kalenderjahr Kollekten, die von den ihnen angeschlossenen Kirchengemeinden zu erheben sind (Pflichtkollekten), und bestimmt den Tag der Erhebung. Kollekten nach Satz 1 dürfen nicht für Tage festgelegt werden, an denen eine Kollekte nach Absatz 1 Satz 1 zu erheben ist.

(3) Bei der Festlegung von Pflichtkollekten ist das Kollektenrecht des Kirchenrates/Presbyteriums gemäß § 19 der Kirchenverfassung zu beachten.

#### **§ 9**

##### **Verschiebung von Pflichtkollekten**

(1) Findet an einem Tag, für welchen eine Pflichtkollekte beschlossen wurde, kein Gottesdienst statt, ist die Pflichtkollekte innerhalb des Kollektenjahres nachzuerheben. Hat der Kirchenrat/das Presbyterium keinen neuen Erhebungstag beschlossen, ist die Pflichtkollekte im nächsten Sonntagsgottesdienst, für welchen keine Pflichtkollekte beschlossen wurde, nachzuerheben. Die Erhebung einer Pflichtkollekte kann nicht auf einen Tag verschoben werden, für den bereits eine andere Pflichtkollekte beschlossen wurde.

(2) In Kirchengemeinden, in denen nicht an jedem Sonn- und Feiertag Gottesdienst gefeiert wird, kann mit Genehmigung des Diakonischen Werks der Evangelisch-reformierten Kirche die Anzahl der zu erhebenden Pflichtkollekten im Verhältnis zu den stattfindenden Gottesdiensten reduziert werden.

(3) Im Einzelfall kann der Kirchenrat/das Presbyterium bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Erhebung einer Pflichtkollekte auf einen anderen Erhebungstag verschieben. Für die Ersatzerhebung gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Abweichend von Absatz 3 kann die Erhebung der

1. in den Konfirmationsgottesdiensten zu erhebende Kollekte und
2. die am Erntedank-Sonntag und am Heiligabend zu erhebende Kollekte

nicht verschoben werden. Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für Kirchengemeinden, die der Evangelisch-reformierten Kirche in Bayern angehören.

#### **§ 10**

##### **Kollektenplan**

(1) Die Ergebnisse der durch die Kirchengemeinden zu erhebenden Pflichtkollekten und fakultativen Kollekten sind in einem, vom Diakonischen Werk der Evangelisch-reformierten Kirche zu erstellenden, Kollektenplan zu dokumentieren. § 5 Absatz 3 bleibt unberührt.

(2) Der Kollektenplan ist jeweils für ein Kalenderhalbjahr zu erstellen und muss folgende Angaben enthalten:

1. Erhebungstag,
2. Kollekten-/Sammlungszweck,
3. Betrag,
4. Unterschrift der Zählenden.

(3) Der Kollektenplan ist dem Diakonischen Werk der Evangelisch-reformierten Kirche und dem zuständigen Synodalverband binnen 3 Wochen nach Schluss des jeweiligen Kalenderhalbjahres zur Prüfung zu übersenden.

## **Abschnitt 3**

### **Spenden**

#### **§ 11**

##### **Spenden**

(1) Eingegangene Zuwendungen (Spenden) sind in geeigneter Form nachvollziehbar zu verwalten. Es gilt die Haushaltsordnung.

(2) Die vollständigen Erträge aus einer Zuwendung sind unverzüglich dem entsprechenden Zuwendungszweck zuzuführen. Zuwendungen können dem Zuwendungszweck durch Überweisung an die Gesamtdiakoniekasse zugeführt werden.

(3) Eine schriftliche Zuwendungsbestätigung ist auszustellen.

## **Abschnitt 4**

### **Schlussvorschriften**

#### **§ 12**

##### **Verwaltungskosten**

Der Abzug von Werbe- und Verwaltungskosten von Kollekten, Sammlungen oder Spenden, die im Bereich der Evangelisch-reformierten Kirche erhoben, gesammelt oder angenommen wurden, findet innerhalb der Evangelisch-reformierten Kirche nicht statt.

#### **§ 13**

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt

1. die Bekanntmachung betr. das Kollektenwesen vom 15. Dezember 1933 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 13 S. 102),

2. die Bekanntmachung betr. das Kollektenwesen vom 9. Juni 1939 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 13 S. 109),
3. der Beschluss des Landeskirchenvorstandes über die Neuordnung der Einsendung von Kollekten vom 14. Dezember 1948 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 13 S. 118),
4. die Bekanntmachung betr. das Kollektenbuch vom 8. März 1954 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 13 S. 133) und
5. das Rundschreiben Nr. 6/68 des Landeskirchenrates betr. Kollektenabführung vom 9. Februar 1968 außer Kraft.

Le er, den 16. Dezember 2013

**Der Präses der Gesamtsynode**

Nordholt

**Haushaltsgesetz  
der Evangelisch-reformierten Kirche  
für das Rechnungsjahr 2014  
(01.01.2014 - 31.12.2014)  
vom 29. November 2013**

Die Gesamtsynode hat gemäß § 24 Absatz 1 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Haushaltsordnung) vom 17. November 2005 in der Fassung vom 27. November 2008 (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 19 S. 86) das folgende Haushaltsgesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**§ 1**

**Haushaltsplan**

(1) Der Haushaltsplan (einschließlich Stellenplan) der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2014 wird genehmigt und wie folgt festgestellt:

Einnahme: 38.323.800,00 €

Ausgabe: 38.323.800,00 €

Darin enthalten: Einzelplan 21  
"Gesamtpfarrkasse"

Einnahme: 4.558.800,00 €

Ausgabe: 9.061.000,00 €

Einzelplan 32  
"Landeskirchliche  
Jugendarbeit"

Einnahme: 77.500,00 €

Ausgabe: 292.000,00 €

(2) Die Ansätze der Einzelpläne in Einnahme und Ausgabe werden im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben.

**§ 2**

**Haushaltsvermerke**

(1) Die im Haushaltsplan mit "GD" versehenen Titel sind innerhalb der betreffenden Gruppierungen und des Unterabschnitts gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit weiterer Titel ergibt sich aus der entsprechenden Anlage zum Haushaltsplan 2014.

(2) Bei den mit "ED" versehenen Titeln berechtigen Mehreinnahmen zu Mehrausgaben bei den jeweils entsprechenden Titeln. Auf die Anlage "Haushaltsvermerke" zum Haushaltsplan 2014 wird verwiesen.

(3) Bei den mit "UE" gekennzeichneten Titeln können nicht verbrauchte Mittel in das nächste Jahr übertragen werden.

**§ 3**

**Mehreinnahmen, Minderausgaben**

(1) Mehreinnahmen oder Minderausgaben im Haushalt der Evangelisch-reformierten Kirche sind am Ende des Rechnungsjahres der Allgemeinen Haushaltsrücklage, Versorgungsrücklage oder einer landeskirchlichen Stiftung zuzuführen, soweit nicht durch Nachtragshaushalt anderes bestimmt wird.

(2) Zweckbestimmte Haushaltsmittel sind, soweit die Einnahmen die Ausgaben überschreiten, nicht den allgemeinen Haushaltsrücklagen zuzuführen. Die Mehreinnahmen sind vielmehr am Schluss des Rechnungsjahres festzustellen und bei den Titeln des Haushaltsplanes für das folgende Rechnungsjahr nachzuweisen.

**§ 4**

**Kassenkredite**

Im Rechnungsjahr 2014 dürfen Kassenkredite in Höhe bis zu insgesamt 2.550.000,00 € aufgenommen werden.

**§ 5**

**Bürgschaften**

Bürgschaften gemäß § 16 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) können bis zu einer Gesamthöhe von 250.000,00 € übernommen werden.

Le er, den 16. Dezember 2013

**Der Präses der Gesamtsynode**

Nordholt

Anlage zu § 1 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes 2014 der Evangelisch-reformierten Kirche:

**Zusammenstellung der Einzelpläne 2014  
Evangelisch-reformierte Kirche**

	Einnahmen €	Ausgaben €
0100 Gesamtsynode	0	142.200
0200 Landeskirchenamt	752.200	2.781.900
1100 Ausbildung kirchlicher Dienst	0	284.500
2100 Gesamtpfarrkasse	4.558.800	9.061.000
2200 Versorgung	4.321.100	9.463.500
3100 Kirchenmusikalische Arbeit	241.000	438.700
3200 Jugendarbeit	77.500	292.000
6100 Publizistik	4.000	316.000
6200 Öffentlichkeitsarbeit	0	136.500
6300 Frauenarbeit	1.000	100.400
6400 Gesamtkirchliche Aufgaben	222.800	4.350.700
6500 Kostenbeteiligung Gesamtkirche	20.000	2.307.300
8100 Vermögensverwaltung	325.400	4.129.100
9100 Finanzverwaltung	27.800.000	4.520.000
	<b>38.323.800</b>	<b>38.323.800</b>

**Haushaltsgesetz  
des Diakonischen Werkes  
der Evangelisch-reformierten Kirche  
für das Rechnungsjahr 2014  
(01.01.2014 - 31.12.2014)  
vom 29. November 2013**

Die Gesamtsynode hat gemäß § 24 Absatz 1 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Haushaltsordnung) vom 17. November 2005 in der Fassung vom 27. November 2008 (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 19 S. 86) das folgende Haushaltsgesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**§ 1**

**Haushaltsplan des Diakonischen Werks der  
Evangelisch-reformierten Kirche**

(1) Der Haushaltsplan (einschließlich Stellenplan) des Diakonischen Werks der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2014 wird genehmigt und wie folgt festgestellt:

Einnahme: 1.427.500,00 €

Ausgabe: 1.427.500,00 €

(2) Die Ansätze der Einzelpläne in Einnahme und Ausgabe werden im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben.

**§ 2**

**Haushaltsvermerke**

(1) Die im Haushaltsplan mit „GD“ versehenen Titel sind innerhalb der betreffenden Gruppierungen gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit weiterer Titel ergibt sich aus der entsprechenden Anlage zum jeweiligen Haushaltsplan 2014.

(2) Bei den mit „ED“ versehenen Titeln berechtigen Mehreinnahmen zu Mehrausgaben bei den jeweils entsprechenden Titeln. Auf die Anlage „Haushaltsvermerke“ zum jeweiligen Haushaltsplan 2014 wird verwiesen.

**§ 3**

**Mehreinnahmen, Minderausgaben**

(1) Mehreinnahmen oder Minderausgaben im Haushalt des Diakonischen Werkes werden über Titel 00.4110.00.9110 der allgemeinen Rücklage des Diakonischen Werkes zugeführt.

(2) Zweckbestimmte Haushaltsmittel sind, soweit die Einnahmen die Ausgaben überschreiten, nicht der allgemeinen Haushaltsrücklage zuzuführen. Die Mehreinnahmen sind vielmehr am Schluss des Rechnungsjahres festzustellen und bei den Titeln des Haushaltsplanes für das folgende Rechnungsjahr nachzuweisen.

**§ 4**

**Familienferienstätte Blinkfuer**

Die Familienferienstätte wird gemäß § 53 der Haushaltsordnung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen verwaltet. Die Buchhaltung erfolgt nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung. Für die Familienferienstätte ist ein Wirtschaftsplan für 2014 aufgestellt und als Anlage dem Haushaltsplan beigelegt.

Leer, den 16. Dezember 2013

**Der Präses der Gesamtsynode**

Nordholt

Anlage zu § 1 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes 2014  
des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten  
Kirche:

**Zusammenstellung der Einzelpläne 2014  
Diakonisches Werk der  
Evangelisch-reformierte Kirche**

	<b>Einnahmen</b>	<b>Ausgaben</b>
	€	€
4100 Diakonisches Werk	1.173.500	1.173.500
4300 Konzessionsabgabemittel	254.000	254.000
	<b>1.427.500</b>	<b>1.427.500</b>

**Jahresrechnung 2012  
der Evangelisch-reformierten Kirche**

Nachdem die Berichte der Rechnungsprüfer zur Kenntnis genommen und die Titelüberschreitungen des Rechnungsjahres 2012 genehmigt wurden, stellt die Gesamtsynode gemäß § 69 Absatz 1 Nr. 11 der Kirchenverfassung die vom Landeskirchenamt gelegte Jahresrechnung der Gesamtsynodalkasse einschließlich der Gesamtpfarrkasse für das Rechnungsjahr 2012 fest und beschließt mit Mehrheit die Entlastung des Moderamens der Gesamtsynode.

Le er, den 16. Dezember 2013

**Der Präses der Gesamtsynode**  
Nordholt

**Jahresrechnung 2012  
des Diakonischen Werkes  
der Evangelisch-reformierten Kirche**

Nachdem die Berichte der Rechnungsprüfer zur Kenntnis genommen und die Titelüberschreitungen des Rechnungsjahres 2012 genehmigt wurden, stellt die Gesamtsynode gemäß § 69 Absatz 1 Nr. 11 der Kirchenverfassung die vom Diakonischen Werk gelegte Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2012 und den Jahresabschluss der „Familienferienstätte Blinkfuer“ für das Wirtschaftsjahr 2012 fest und beschließt mit Mehrheit die Entlastung des Diakoniewerkes.

Le er, den 16. Dezember 2013

**Der Präses der Gesamtsynode**  
Nordholt

**Jahresrechnung 2012  
der Gemeindestiftung  
der Evangelisch-reformierten Kirche**

Die Gesamtsynode stellt die vom Landeskirchenamt gelegte Jahresrechnung der Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2012 fest und beschließt mit Mehrheit die Entlastung des Kuratoriums der Stiftung.

Le er, den 16. Dezember 2013

**Der Präses der Gesamtsynode**  
Nordholt

**Anteile  
der Kirchengemeinden  
und Synodalverbände  
an der Landeskirchensteuer 2014**

Die Gesamtsynode nimmt den folgenden Beschluss des Moderamens der Gesamtsynode zur Kenntnis:

Gemäß § 3 Absatz 2 der Zuweisungsordnung in der Fassung vom 17. November 2011 wird beschlossen:

Der Grundbetrag für das Rechnungsjahr 2014 beträgt:

1. gemäß § 1 Nr. 1 der Zuweisungsordnung 13,75 € für jedes Gemeindeglied,
2. gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 der Zuweisungsordnung 1,16 € für jedes Gemeindeglied.

Le er, den 16. Dezember 2013

**Das Moderamen der Gesamtsynode**  
Dr. Heimbucher Nordholt

**Zur Besetzung freigegebene Stellen**

Die zum 1. Januar 2014 vakant werdende Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde **Weener** (zweite Pfarrstelle Weener-Süd) wird mit der Maßgabe, dass eine zusätzliche Pfarrstellenaufgabe erfüllt wird, zur Wiederbesetzung freigegeben.

Die Pfarrstellenaufgabe wird zunächst - befristet bis zur Pensionierung des Pfarrstelleninhabers der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Stapelmoor - wie folgt festgelegt:

Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Vellaage wird in der Art pastoral versorgt und begleitet, dass vor Ort verlässliche Gottesdienste, Amtshandlungen, Konfirmandenunterricht mit anschließender Konfirmation, monatliche Kirchenratssitzungen sowie seelsorgerliche Begleitung und Betreuung der Gruppen stattfinden.

Des Weiteren erfolgt die Freigabe mit der Maßgabe, dass nur Theologinnen oder Theologen auf den Wahlaufsatz genommen werden können, die nach bestandenen Erstem Examen ihr Vikariat in der Evangelisch-reformierten Kirche absolviert haben und denen nach bestandenen Zweitem Examen vom Moderamen der Gesamtsynode die Anstellungsfähigkeit zuerkannt wurde.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche bis zum 15. Januar 2014 beim Kirchenpräsidenten einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Weener in Verbindung treten wollen.

## Personalnachrichten

### Berufung

In den Pfarrdienst der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Neerмоорpolder wurde eingeführt:

Pastor  
Matthias Lefers

Die Evangelisch-reformierte Kirche trauert um

**Pastor i.R.**  
**Volker Meiners**

geb. 28.09.1946                      gest. 26.08.2013

Pastor Volker Meiners war von 1980 bis 1982 Pastor in Suurhusen-Marienwehr und von Mai 1982 bis zum Eintritt in den Ruhestand 2009 Pastor in Bremerhaven.

Wir danken Gott dafür, dass wir Volker Meiners in unserer Mitte gehabt haben und dass er seine Gaben in den Dienst der Kirche Jesu Christi gestellt hat.

**Das Moderamen der Gesamtsynode**

Dr. Heimbucher

Jes. 43, 1b

Die Evangelisch-reformierte Kirche trauert um

**Pastor i.R.**  
**Konrad Poets**

geb. 07.04.1926                      gest. 30.10.2013

Pastor Konrad Poets war von 1955 bis 1962 Pastor in Neuenkirchen-Rekum und von Mai 1962 bis zum Eintritt in den Ruhestand 1991 Pastor in Nordhorn.

Wir danken Gott dafür, dass wir Konrad Poets in unserer Mitte gehabt haben und dass er seine Gaben in den Dienst der Kirche Jesu Christi gestellt hat.

**Das Moderamen der Gesamtsynode**

Dr. Heimbucher

Psalm 73, 28

Die Evangelisch-reformierte Kirche trauert um

**Pastor i.R.**  
**Hans-Peter Voget**

geb. 09.02.1925                      gest. 11.09.2013

Pastor Hans-Peter Voget war von 1955 bis 1961 Pastor in Jemgum und von September 1961 bis zum Eintritt in den Ruhestand 1988 Pastor in Nordhorn.

Wir danken Gott dafür, dass wir Hans-Peter Voget in unserer Mitte gehabt haben und dass er seine Gaben in den Dienst der Kirche Jesu Christi gestellt hat.

**Das Moderamen der Gesamtsynode**

Dr. Heimbucher

Psalm 27, 1

H221156B

Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

**Herausgeber:**

Evangelisch-reformierte Kirche, Landeskirchenamt, Saarstraße 6, 26789 Leer  
Telefon: 0491/91 98-0, Fax: 0491/91 98-251; E-Mail: info@reformiert.de

**Redaktion:**

Matthias Lüken, Telefon: 0491/91 98-216, E-Mail: matthias.lueken@reformiert.de

**Erscheinungsweise:**

i. d. R. vierteljährlich